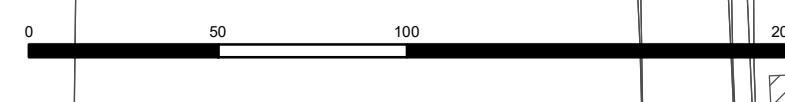




**Teilbereich
SO 1 Energiebereitstellung**
GRZ 0,95
GH_{max} 70m
BA_{max} 130m

**Teilbereich
SO 2 Umspannanlagen**
GRZ 0,9
GH_{max} 30m
BA_{max} 40m

Höhenfestpunkt
513,769 m NHN



Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energiebereitstellung mit besonderer Förderung erneuerbarer Energien" gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO

- Teilbereiche:
SO 1 Energiebereitstellung
SO 2 Umspannanlagen

2. Maß der baulichen Nutzung (siehe Nutzungsschablone)

- 2.1 GRZ maximal zulässige Grundflächenzahl
2.2 GH_{max} Angabe der maximalen Traufhöhe von Gebäuden zum festgesetzten Höhenbezugspunkt
2.3 BA_{max} Angabe der maximalen Höhe sonstiger baulicher Anlagen zum festgesetzten Höhenbezugspunkt

3. Bauweisen, Baugrenzen, Baulinien

3.1 Baugrenze §23 BauNVO

4. Verkehrsflächen

- 4.1 Öffentliche Verkehrsfläche
4.2 Straßenbegrenzungslinie
4.3 Straßenbegleitgrün der öffentlichen Verkehrsflächen
4.4 Private Verkehrsfläche mit Zweckbindung
4.5 Fläche für den ruhenden Verkehr
4.6 Ein- und Ausfahrt
4.7 Private Bahnanlage

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

- Elektrizität
 Fernwärme
 Abfall

6. Grünflächen

- 6.1 öffentliche Grünflächen §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
 Zweckbestimmung
 private Grünflächen §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

7. Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses §9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Regenrückhalteanlage (unterirdisch)

8. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

- 8.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
8.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

9. Sonstige Planzeichen

- 9.1 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes §9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
9.2 Bauverbotszone Staatsstraße 20m (lt. FNP)
9.3 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
9.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 5 BaNVO) und zur Art der baulichen Nutzung

Nachrichtliche Übernahme und Hinweise

- festgesetzter Höhenbezugspunkt (NHN)
 bestehende Haupt- und Nebengebäude
 Flurkarte
 Fläche mit Altlastenverdacht (lt. FNP)
 Bombenrichter
 Lärmschutzwand

Festsetzung durch Text

Die textlichen Festsetzungen befinden sich in einem gesonderten Dokument

Verfahrensvermerke

- a Der Rat der Gemeinde Unterföhring hat am 08.10.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91/2020 „Energiebereitstellung Unterföhring Süd“ beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.10.2020 ortsüblich bekanntgemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung (Unterrichtung und Erörterung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom xx.xx.2022 durch Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.2022 im Zeitraum vom xx.xx.2022 bis xx.xx.2022.
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx.xx.2022 im Zeitraum vom xx.xx.2022 bis xx.xx.2022.
- b Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 91/2020 in der Fassung vom xx.xx.2022 wurde mit Satzung und Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2022 bis einschließlich xx.xx.2022 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am xx.xx.2022 ortsüblich bekanntgemacht.
- c Die Gemeinde Unterföhring hat mit Beschluss des Stadtrates vom xx.xx.2022 den Bebauungsplan Nr. 91/2020 „Energiebereitstellung Unterföhring Süd“ in der Fassung vom xx.xx.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemeinde Unterföhring, den xx.xx.2022

xy
Erster Bürgermeister

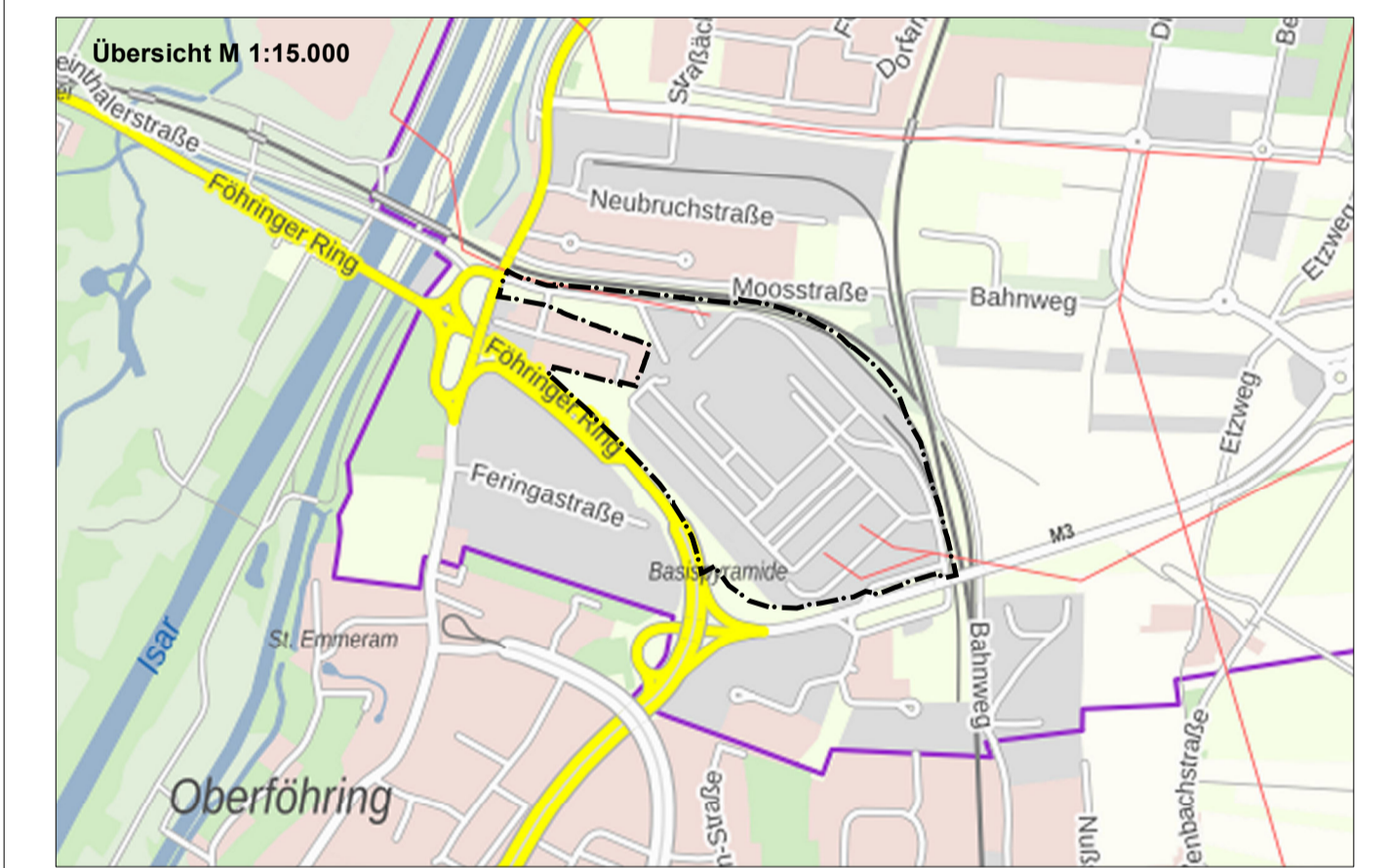
d Ausgefertigt am

xy
Erster Bürgermeister

- e Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 91/2020 „Energiebereitstellung Unterföhring Süd“ wurde am xx.xx.20xx gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Satzung und Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.
- f Auch auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Gemeinde Unterföhring, den

xy
Erster Bürgermeister



Gemeinde Unterföhring Münchner Str. 70 85774 Unterföhring	 Gemeinde UNTERFÖHRING	
Bebauungsplan Nr. 91/2020 „Energiebereitstellung Unterföhring Süd“ Westlich der Bahnlinie S-8, nördlich der Kreisstraße M3/Föhninger Ring (St2088). Östlich der Münchner Straße/Ringstraße und südlich der Moosstraße	Plannummer	xxx
	Plandatum	Unterföhring, den xx.xx.2022
	Änderungen	
Plangrundlage: Basisdaten der bayerischen Vermessungsverwaltung - DFK		
Verfahren: §4 Abs. 1 BauGB §4 Abs. 2 BauGB		
Gemeinde Unterföhring 1. Bürgermeister	 EGGER PARTNER LANDSCHAFTSARCHITECTEN BDLA	